



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ**

# **GESAMTBERICHT 2016**

Einsatz besonderer  
Ermittlungsmaßnahmen

## **A. Einleitung:**

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich

aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr. 33/2011).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen

samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29.7.2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket vorgenommen. Das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl I Nr. 30/2011), trat mit 1.4.2012 in Kraft, wobei vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet wurde.

In den Gesetzesprüfungsverfahren G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 betreffend die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung hat der VfGH mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-93/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der Richtlinie angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Insgesamt kam der EuGH jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, hatte der VfGH in den bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren zu entscheiden. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, des SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBl. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses hat das Bundesministerium für Justiz mit 1. Juli 2014 einen Erlass zur Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014, G 47/12 u.a., BMJ-S578.026/0013-IV 3/2014, herausgegeben.

## **B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2016**

### **I. Optische und akustische Überwachung von Personen:**

1. Im Berichtszeitraum 2016 wurde in zwei Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Einer Anordnung lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und stellte fest, dass in allen Fällen die Anordnungsvoraussetzungen vorlagen.

#### **a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:**

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien mit Bewilligung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 2.8.2016 die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten in dessen Wohnung für den Zeitraum von 3.8.2016 bis 3.10.2016 an. Der zunächst unbekannte Täter, der aufgrund der Ermittlungsmaßnahmen ausgeforscht werden konnte, stand im dringenden Verdacht des Verbrechens nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter bzw. sechster Fall, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG.

Nach der Beurteilung des Rechtsschutzbeauftragten bestand kein Zweifel, dass die Aufklärung der zu beurteilenden Verbrechen ohne Einsatz des großen Lauschangriffs jedenfalls wesentlich erschwert gewesen wäre. Im Zuge der akustischen Überwachung (die optische Überwachung war technisch nicht möglich) und der gleichzeitigen Überwachung der Telekommunikation intensivierte sich die Verdachtslage erheblich, weshalb es zu einer weiteren gerichtlichen bewilligten Verlängerung der Maßnahme von 29.9.2016 bis 4.11.2016 kam, die am 22.10.2016 zur Festnahme des Beschuldigten führte, womit der große Lauschangriff auch beendet wurde.

#### **b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:**

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Leitenden Oberstaatsanwalts München I mit Bewilligung des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.1.2016 die Überwachung des vom Beschuldigten genutzten PKWs im Zeitraum von 24.1.2016 bis 29.2.2016 an, die mit weiteren gerichtlich bewilligten Anordnungen von 29.2.2016, 27.5.2016, 12.8.2016 und 7.11.2016 jeweils verlängert wurden.

Der Beschuldigte stand im dringenden Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, Abs. 4 Z 3 SMG. Die akustische Überwachung des Beschuldigten erfolgte mittels des von den deutschen Behörden eingebauten Telekommunikationsgerätes für den Fall der Einreise nach Österreich.

Ohne Fortführung der bereits in Deutschland begonnenen großen Ermittlungsmaßnahme auch in Österreich wäre die Aufklärung der Straftat zumindest als erheblich erschwert anzusehen. Der Rechtsschutzbeauftragte hielt fest, dass die Ermittlungsmaßnahme sowohl verhältnismäßig war als auch eine spezifische Erfolgswahrscheinlichkeit vorlag. Der Beschuldigte wurde in Österreich in Übergabehaft genommen.

2. Im Jahr 2016 wurden **fünf optische und/oder akustische Überwachungen** nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

#### **a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg:**

- Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 16.5.2016 ordnete die Staatsanwaltschaft Korneuburg die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten im Zeitraum von 15.5.2016 bis 18.6.2016 an, welcher im Verdacht des Verbrechens des schweren Betrugens nach §§ 15, 146, 147 Abs. 3 StGB stand. Nachdem sich aufgrund der gewonnenen Ermittlungsergebnisse die Verdachtslage erhärtete, verlängerte das Landesgericht Korneuburg am 17.6.2016 den kleinen Lauschangriff für den Zeitraum von 19.6.2016 bis 16.7.2016. Gleichzeitig wurde im selben Ausmaß hinsichtlich eines weiteren Beschuldigten die optische und akustische Überwachung bewilligt.

Beide Ermittlungsmaßnahmen waren erfolgreich. Die Beschuldigten wurden angeklagt. Das Verfahren ist vor dem Landesgericht Korneuburg anhängig.

#### **b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:**

- Die Staatsanwaltschaft Graz ordnete für den Zeitraum von 13.9.2016 bis 13. 12.2016 die gerichtlich bewilligte optische und akustische Überwachung mehrerer Beschuldigter sowie namentlich noch unbekannter Personen aus einem Glaubensverein wegen des dringenden Verdachts der Verbrechen der kriminelle Organisation nach § 278a StGB, der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB, der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs. 1 StGB, der Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB und der Ausbildung zu terroristischen Zwecken nach § 278e StGB an, wobei die Überwachung auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt war, die zur Kenntnisnahme der von der Überwachung

informierten Person bestimmt waren oder von ihr unmittelbar wahrgenommen werden konnten. Die Ermittlungsmaßnahme wurde mit gerichtlich bewilligter Anordnung vom 15.12.2016 für den Zeitraum von 15.12.2016 bis 15.3.2017 verlängert. Die Überwachung erbrachte wesentliche Ermittlungsergebnisse, mehrere Beschuldigte wurden festgenommen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet.

#### **c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:**

- Der Anordnung der akustischen Überwachung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt lag ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hanau zugrunde, und war auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme der von der Überwachung informierten Person (VE) bestimmt waren oder von ihr unmittelbar wahrgenommen werden konnten. Demnach war der Beschuldigte dringend des Mordes nach § 75 StGB verdächtig. Die Durchführung der am 14.3.2016 gerichtlich bewilligten Anordnung wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am selben Tag erfolgreich angeordnet. Aufgrund der gewonnen Ermittlungsergebnisse wurde der Beschuldigte in Übergabehaft genommen und dessen Übergabe an die deutschen Behörden gerichtlich angeordnet.

#### **d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg:**

- Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 17.10.2016 ordnete die Staatsanwaltschaft Salzburg für den Zeitraum von 17.10.2016 bis 31.10.2016 die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten an, die auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt war, die zur Kenntnisnahme der von der Überwachung informierten Person bestimmt waren oder von ihr unmittelbar wahrgenommen werden konnten. Der Beschuldigte war des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB und des Verbrechens des Mordes nach §§ 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 75 StGB dringend verdächtig. Die Ermittlungsmaßnahme wurde mit Erfolg durchgeführt und der Verdacht gegen den Beschuldigten erhärtet; das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofälle“)** wurden im Berichtsjahr in **160 Fällen angeordnet**, wovon in 107 Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **53 Fällen innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. Nach einem Rückgang der Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO im Jahr 2015 (142) ist das Berichtsjahr 2016 mit dem Jahr 2014 (162) vergleichbar.

**4. In 72 Fällen** (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **61 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **34 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht

vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **149 Verdächtige**. Es wurde gegen **keine Person** auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (92 Fälle); in 47 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in elf Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. In sechs Fällen wurde eine optische und akustische Überwachung wegen § 278a StGB und in zwei Verfahren wegen Delikte nach dem Verbotsgesetz durchgeführt. Die restlichen Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **42 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen leichten Zuwachs zum Vorjahr (2015: 32 Fälle) dar. In **96 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2015: 85 Fälle); hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in zwei Fällen angeordnet. In 16 Fällen wurde über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen und in 53 Fällen bis zu einem Monat die Überwachung angeordnet.

**5.** Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **nur in einem Fall** vom Gericht **nicht bewilligt**.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

## **II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:**

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2016** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

Der in den Gesamtberichten 2014 und 2015 berichtete Fall des Datenabgleichs der Staatsanwaltschaft Feldkirch wegen des Verdachts des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142, 143 zweiter Fall, 15 StGB hat keine der Ausforschung des Täters dienende Ergebnisse erbracht. Die Zustellung der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme an die 50 ausgeforschten Personen sind gemäß § 140 Abs. 3 StPO noch aufgeschoben, um den Zweck des Strafverfahrens nicht zu gefährden.

### **III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen**

Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBl I 44/2014) sind keine neuen Protokolldaten seit dem Berichtszeitraum 2015 bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden.

### **IV. Jahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO**

Seit dem Berichtszeitraum 2015 sind aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBl I 44/2014) **keine neuen Geschäftsfälle** beim Rechtsschutzbeauftragten angefallen, die diese Ermittlungsmaßnahme zum Gegenstand hatten, sodass die Statistik in diesem Teil entfällt. Die Prüfungstätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2016 beschränkte sich auf **eine Beschwerde** des einzig verbliebenen Geschäftsfalles aus dem Vorjahr. Im konkreten Fall wurde der **Löschungsantrag des Rechtsschutzbeauftragten** vom Oberlandesgericht Innsbruck **abgewiesen**.

### **C. Rechtspolitische Bewertung:**

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht der im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2015 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2015, BM.I-Teil, Pkt. 6, 37 ff) sowie jener aufgrund der Bedrohungslage durch (islamistischen) Extremismus/Terrorismus (vgl. Verfassungsschutzbericht 2016 des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, S. 23 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2015 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen

werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption und des Extremismus effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im neunten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum nur in einem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

#### **D. Anhang:**

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

*Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:*

*Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden beginnend mit dem diesjährigen Bericht die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.*

*Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen .A bis .C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.*

*Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde. Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).*

## Beilage .IA

**Optische und akustische Überwachung**  
**Übersicht für das Jahr 2016**

	<u>Bundesweit</u>	<u>OSTA Wien</u>	<u>OSTA Graz</u>	<u>OSTA Linz</u>	<u>OSTA Innsbruck</u>
<b>1. Zahl der Überwachungen</b>					
a) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	5	2	2	1	0
b) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	2	1	0	0	1
c) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	0	0	0	0	0
d) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbarer Handlungen	0	0	0	0	0
e) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbarer Handlungen	0	0	0	0	0
f) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	107	55	26	14	12
g) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	53	23	7	14	9
h) Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	42	19	8	5	10
i) (nach Abs. 1 Z 3) Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	0
j) Keine Überwachung angeordnet trotz Antrags der Kriminalpolizei	0	0	0	0	0
k) Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	1	0	1	0	0
l) (nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m) Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	0	0	0	0	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>	167	81	35	29	22
<b>2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen</b>					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	149	100	18	19	12
b) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	11	6	5	0	0
c) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	4	1	0	3	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	0	0	0	0	0
<b>3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume</b>					
a) bis zu 24 Stunden	2	0	1	1	0
b) bis zu zwei Wochen	16	9	1	3	3
c) bis zu einem Monat	53	35	6	4	8
d) über einen Monat	96	37	27	21	11
<i>Summe Punkt 3</i>	167	81	35	29	22
<b>4. Anzahl der Fälle</b>					
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	72	44	12	9	7
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	61	25	10	15	11
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	34	12	13	5	4
<i>Summe Punkt 4</i>	167	81	35	29	22

**5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen**

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	11	4	6	1	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	92	48	7	22	15
c) § 278a StGB	6	0	6	0	0
d) StGB: sonstige ...	8	3	0	3	2
e) SMG	47	25	14	3	5
f) VerbotsG	2	1	1	0	0
g) sonstige ...	1	0	1	0	0

*Summe Punkt 5*   167   81   35   29   22

**6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

**7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

## Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“  
für das Jahr 2016**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	0	0	1	2
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	2	2	1	0	5
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	55	26	14	12	107
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	23	7	14	9	53
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	19	8	5	10	42
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	1	0	0	1
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	0	0	0	0	0
Erfolgreich	44	12	9	7	72
erfolglos	25	10	15	11	61
Ergebnis liegt noch nicht vor	12	13	5	4	34
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/9/35/37	1/1/6/27	1/3/4/21	0/3/8/11	2/16/53/96
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	100/6	18/5	19/0	12/0	149/11

## Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“  
für das Jahr 2016**

**(die Vergleichszahlen 2015/2014/2013 sind in Klammer angefügt)**

	<b><u>OStA Wien</u></b>	<b><u>OStA Graz</u></b>	<b><u>OStA Linz</u></b>	<b><u>OStA Innsbruck</u></b>	<b><u>Bundesweit</u></b>
<b><u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u></b>	<b>1</b> (3/2/1)	<b>0</b> (1/2/1)	<b>0</b> (0/0/1)	<b>1</b> (1/2/0)	<b>2</b> (5/6/3)
<b><u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u></b>	<b>2</b> (4/4/1)	<b>2</b> (0/2/0)	<b>1</b> (0/0/0)	<b>0</b> (0/0/0)	<b>5</b> (4/6/1)
<b><u>"Videofalle"</u></b> außerhalb von Räumen	<b>55</b> (31/36/25)	<b>26</b> (18/18/18)	<b>14</b> (13/14/14)	<b>12</b> (19/28/9)	<b>107</b> (81/99/66)
<b><u>"Videofalle"</u></b> in Räumen mit Zustimmung	<b>23</b> (16/22/24)	<b>7</b> (20/13/18)	<b>14</b> (11/11/15)	<b>9</b> (14/17/15)	<b>53</b> (61/63/72)
<b><u>erfolgreich/erfolglos</u></b>	<b>44/25</b> (25/18, 29/25,18/19)	<b>12/10</b> (21/14, 12/15,12/18)	<b>9/15</b> (16/7, 9/12, 15/13)	<b>7/11</b> (11/22,17/2 9/14,)	<b>72/61</b> (73/61, 68/76, 54/64)
<b><u>Ergebnis</u></b> liegt noch nicht vor	<b>12</b> (7/9/9)	<b>13</b> (3/10/6)	<b>5</b> (1/3/1)	<b>4</b> (1/3/1)	<b>34</b> (12/25/17)
<b><u>Anzahl der betroffenen Personen</u></b>	<b>100</b> (104/122/82)	<b>18</b> (28/66/25)	<b>19</b> (27/11/56)	<b>12</b> (38/37/11)	<b>149</b> (197/236/174)
<b><u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u></b>	<b>0</b> (0/0/0)	<b>0</b> (0/1/0)	<b>0</b> (0/0/0)	<b>0</b> (0/0/0)	<b>0</b> (0/1/0)

